



Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)
Organisation du Monde du Travail des Sapeurs-Pompiers (OMTSP)
Organizzazione del Mondo del Lavoro Pompieri (OdMLP)

forum

berufsbildung rettungswesen

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Führungspersonen in Rettungsorganisationen

vom **25. März 2024**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Führungspersonen in Rettungsorganisationen übernehmen Führungsaufgaben unter anderem in Rettungsdiensten, in Feuerwehren oder in Zivilschutzorganisationen. Sie führen diese Tätigkeiten sowohl während Einsätzen als auch im täglichen Dienstbetrieb der Rettungsorganisation aus.

Einsatz

Führungspersonen in Rettungsorganisationen leiten und/oder überwachen komplexe Einsätze von Alltagsereignissen. Sie beherrschen den Ablauf von spontanen und planbaren Einsätzen, übernehmen die strategische Steuerung in den verschiedenen Phasen und führen ihr Team an der Front oder im rückwärtigen Bereich. Bei Grossereignissen, wenn die Ereignisbewältigung mit Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes koordiniert werden muss, können sie auch eine Funktion innerhalb der Gesamteinsatzleitung übernehmen.

Rettungsorganisation

Führungspersonen in Rettungsorganisationen sind verantwortlich für Leitungsaufgaben in der Betriebs- und Personalführung. Sie übernehmen die Leitung der gesamten Rettungsorganisation oder sind auf mittlerer Führungsebene angesiedelt. Die Position der Führungspersonen in Rettungsorganisationen in mittleren und grossen Organisationen kann mit der Leitung eines Bereiches verbunden sein (z. B. Ausbildung, Personalplanung, Logistik, Einsatzleitzentrale).

Zusammenarbeit

Führungspersonen in Rettungsorganisationen arbeiten sowohl bei Einsätzen als auch bei der Führung der Rettungsorganisation mit verschiedenen Fachleuten aus anderen Organisationen zusammen (z.B. Partnerorganisationen aus dem privaten oder öffentlichen Sektor, politische Behörden, Verwaltungen, Verbände, Veranstalter, Human Resources und Rechtsdienste).

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Führungspersonen in Rettungsorganisationen:

- Konzipieren, leiten und überwachen Einsätze: Sie erstellen und validieren Einsatzkonzepte. Sie leiten komplexe Einsätze von spontanen und planbaren Ereignissen und überwachen und werten Einsätze aus. Sie führen technische und taktische Einsatznachbesprechungen und Betreuungsgespräche nach dem Einsatz durch.
- Führen das Personal in der Rettungsorganisation: Sie führen oder begleiten den Personalrekrutierungsprozess, planen Personaleinsätze und erteilen Aufträge zur Bewältigung des Tagesgeschäfts. Sie führen Mitarbeitendengespräche durch und stellen Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeitende sicher. Ausserdem fördern sie die Zusammenarbeit und das Arbeitsklima und stellen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in ihrem Bereich sicher.
- Führen eine Rettungsorganisation: Sie bewirtschaften die Infrastruktur und das Material. Sie stellen den Informationsfluss innerhalb der Organisation sicher. Sie unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit und arbeiten mit politischen Behörden, der öffentlichen Verwaltung und interdisziplinären Gremien zusammen.
- Entwickeln die Rettungsorganisation weiter: Sie leiten Projekte, pflegen und fördern die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und führen technische und organisatorische Neuerungen ein. Sie setzen die Qualitätsstrategie um und analysieren Risiken. Sie stossen Personalentwicklungsmassnahmen an und begleiten diese.

1.23 Berufsausübung

Der Beruf der Führungspersonen in Rettungsorganisationen ist gekennzeichnet durch einen schnellen Wechsel der Arbeitssituationen und eine Veränderung der eigenen Rolle. Im täglichen Dienstbetrieb ist die Rolle der Führungspersonen in Rettungsorganisationen eine eher partnerschaftliche, während im Einsatz Befehle und klare Instruktionen gegeben werden müssen. Dieser Wechsel zwischen sehr unterschiedlichen Formen des zwischenmenschlichen Umgangs stellt besondere Ansprüche an Führungspersonen in Rettungsorganisationen und verlangt von ihnen grosse Flexibilität und ein besonderes Fingerspitzengefühl für die jeweilige Situation.

Nicht nur im Dienstbetrieb, sondern auch im Einsatz tragen Führungspersonen in Rettungsorganisationen grosse Verantwortung. So ist es im Einsatz wichtig, dass sie die Situation und die damit verbundenen Risiken rasch und vollständig erfassen, stets offen für Unvorhergesehenes bleiben und bei Bedarf rasch ihre Einsatzstrategie anpassen können. Führungspersonen in Rettungsorganisationen müssen unter Druck die Prioritäten richtig setzen können, Mut zu Entscheidungen haben und diese auch durchsetzen können. Sie nehmen ihre Führungsrolle verantwortungsvoll wahr und gehen angemessen mit Belastungen und Stress um.

Für den Einsatz sind sie darauf angewiesen, dass die Mitarbeitenden ihnen vertrauen und sie umgekehrt ihren Mitarbeitenden vertrauen können. Zur Vertrauensbildung dienen u. a. Nachbesprechungen von Einsätzen, bei denen reflektiert wird, was gut und was weniger gut verlaufen ist und wie man es besser machen kann.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Führungspersonen in Rettungsorganisationen spielen eine wichtige Rolle für unsere Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur. Sie sind bei medizinischen Notfällen, Unfällen, Bränden und Naturereignissen dafür verantwortlich, das Leben von Menschen und Tieren zu retten und die Umwelt und Sachwerte zu schützen. Selbst kleinere Brände und Naturereignisse können zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen oder Kulturgüter und Kulturlandschaften zerstören. Schnelle, gut organisierte und wirksame Einsätze können dazu beitragen, den wirtschaftlichen Schaden oder den Schaden an Umwelt und Kultur zu begrenzen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit und Stabilität unserer Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)
- und
- Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft – die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens sieben Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- f) Disposition der Diplomarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen eidgenössischen Fachausweis als Transportsanitäterin / Transportsanitäter, als Berufsfeuerwehrfrau / Berufsfeuerwehrmann, als Zivilschutzinstructorin / Zivilschutzinstructor oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt
und mindestens drei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre einschlägige Erfahrung in einem Rettungsdienst, einer Feuerwehr oder einer Zivilschutzorganisation vorweisen kann
und mindestens zwei Jahre Führungserfahrung vorweisen kann;

oder
- b) über einen Abschluss als dipl. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter HF oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt
und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem Rettungsdienst, einer Feuerwehr oder einer Zivilschutzorganisation vorweisen kann
und mindestens zwei Jahre Führungserfahrung vorweisen kann;

oder
- c) über einen anderen Abschluss auf Tertiärstufe verfügt
und mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem Rettungsdienst, einer Feuerwehr oder einer Zivilschutzorganisation vorweisen kann
und mindestens zwei Jahre Führungserfahrung vorweisen kann;

oder
- d) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und hauptberuflich als Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann in einer Feuerwehrorganisation angestellt ist
und mindestens vier Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre einschlägige Erfahrung in einem Rettungsdienst, einer Feuerwehr oder einer Zivilschutzorganisation vorweisen kann
und mindestens zwei Jahre Führungserfahrung vorweisen kann;

und

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- e) entweder einen von der Prüfungskommission akkreditierten und strukturierten Lehrgang erfolgreich absolviert hat oder die gemäss Ziff. 1.22 notwendigen Kompetenzen auf andere Weise erworben hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung der Disposition und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens fünf Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Vaterschaft;
 - c) Krankheit und Unfall;
 - d) Todesfall im engeren Umfeld;
 - e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit und Präsentation			60%
1.1 Diplomarbeit	Schriftlich	vorgängig zu erstellen	
1.2 Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit	Mündlich	30 Minuten	
2 Fallbeispiele			40%
2.1 Rollenspiel	Mündlich	30 Minuten	
2.2 Lösungspräsentation	Mündlich	35 Minuten	
2.3 Lösungspräsentation	Schriftlich	60 Minuten	
		Total	155 Minuten plus Diplomarbeit

Prüfungsteil 1: Diplomarbeit und Präsentation

Prüfungsteil 1 kann sich auf alle Handlungskompetenzbereiche gemäss Qualifikationsprofil beziehen. Er besteht aus zwei Positionen.

Position 1.1 Diplomarbeit

In der Diplomarbeit bearbeitet die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig ein praxisnahes, komplexes und innovatives Thema im Bereich des Rettungswesens. Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt die Diplomarbeit vorgängig und reicht sie vier Wochen vor der Abschlussprüfung ein.

Position 1.2 Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit

Diese Position beinhaltet die Präsentation der Diplomarbeit und ein anschliessendes Fachgespräch. Sie dauert insgesamt 30 Minuten.

Die Kandidatin oder der Kandidat stellt in der Präsentation die Thesen der Diplomarbeit vor. Dazu stehen 15 Minuten zur Verfügung.

Anschliessend werden Fragen zur Diplomarbeit und zu verwandten Themen gestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat weist gegenüber den Expertinnen und Experten aus, dass sie/er über ihre/seine Arbeit reflektieren sowie die Handlungskompetenzen vernetzt und anwendungsorientiert umsetzen kann. Das Prüfungsgespräch dauert 15 Minuten.

Prüfungsteil 2: Fallbeispiele

Im zweiten Prüfungsteil bearbeitet die Kandidatin oder der Kandidat drei anspruchsvolle Fallbeispiele aus der Praxis. Diese erstrecken sich über alle Handlungskompetenzbereiche gemäss Qualifikationsprofil. Die einzelnen Fallbeispiele müssen jedoch nicht alle Handlungskompetenzen abdecken.

Position 2.1 Rollenspiel

Das erste mündliche Fallbeispiel ist ein Rollenspiel und dauert 30 Minuten (inkl. Vorbereitung). Beim Rollenspiel handelt es sich um die Simulation einer Führungssituation.

Position 2.2 Lösungspräsentation

Das zweite mündliche Fallbeispiel erfordert eine Lösungspräsentation und dauert 35 Minuten (inkl. Vorbereitung).

Position 2.3 Lösungspräsentation

Das dritte Fallbeispiel wird schriftlich geprüft und dauert 60 Minuten. Es verlangt die Darstellung analytischer und konzeptioneller Überlegungen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsteil mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierte Führungsperson in Rettungsorganisationen**
 - **Cadre diplômée / Cadre diplômé des organisations de secours**
 - **Quadro diplomata / Quadro diplomato delle organizzazioni di soccorso**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Manager in Rescue Organizations, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2014 über die höhere Fachprüfung für Führungspersonen in Rettungsorganisationen wird aufgehoben.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Wer das eidgenössische Diplom mit dem italienischsprachigen Titel nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2014 besitzt, ist berechtigt, den Titel gemäss Ziffer 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2014 erhalten bis 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Gümligen, 07.03.2024

Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

Benno Högger, Präsident



Thalwil, 13/03/2024

Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW)

Andreas Müller, Präsident



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 25.3.2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF1



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung